Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/9/4 5Ob115/01z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.2001

Norm

WWG 1954 §15 Abs9
WWG 1954 §15 Abs10

Rechtssatz

Es sind solche Wohnungen nicht von der durch § 15 Abs 9 und 10 WWG in der Fassung der Novelle 1954 angeordneten Anwendung des MG beziehungsweise MRG erfasst, die sich zwar in einem mit Fondsmittel völlig neu errichteten Gebäude befinden, aber zur Gänze auf Kosten des Vermieters oder Mieters hergestellt wurden. Die in § 15 Abs 10 WWG 1954 mit den Worten "es sei denn" eingeleitete Ausnahmeregelung gilt auch für diesen (dem ausdrücklich behandelten vergleichbaren) Fall.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 115/01z
  Entscheidungstext OGH 04.09.2001 5 Ob 115/01z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115607

Dokumentnummer

JJR_20010904_OGH0002_0050OB00115_01Z0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at